
Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Bayern

zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung

zum

Bayerischen Sportgesetz (BaySportG)

unabhängig. solidarisch. stark.

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK Bayern e.V. mit seinen aktuell mehr als 840.000 Mitgliedern vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentnern, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Sozialem Entschädigungsrecht, von Unfallverletzten, Kriegs- und Wehrdienstopfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie aller Sozialversicherten.

Mit einem breiten Angebot von 69 Kreisgeschäftsstellen in ganz Bayern, sieben Bezirksgeschäftsstellen und einer Landesgeschäftsstelle helfen wir unseren Mitgliedern u.a. in sozialrechtlichen Fragestellungen weiter und vertreten sie in den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit.

Wir beraten und unterstützen unsere Mitglieder in vielen Bereich der Inklusion und des Schwerbehindertenrechts, unter anderem bei ca. 50.000 Anträgen auf einen Grad der Behinderung jährlich. Auch bei Anträgen auf Reha-Maßnahmen oder Hilfsmitteln gegenüber der Kostenträger stehen wir unseren Mitgliedern zur Seite.

Bewegung und Sport sind dem Sozialverband VdK seit seiner Gründung 1946 ein großes Anliegen. Bereits in den ersten Jahren organisierte der Verband Übungsstunden für Versehrte, Schwimmkurse oder Skiwettbewerbe wie 1948 am Wendelstein. In enger Zusammenarbeit zwischen dem BVS Bayern und dem VdK Bayern wurden bis 1950 insgesamt 48 Vereine und Gruppen mit über 2.100 Kriegsversehrten gegründet, deren Vertreter am 21. Juni 1952 offiziell die „Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Versehrtensport“ (ABV) gründeten. Auch heute noch arbeiten der BVS und der VdK zum Beispiel bei inklusiven Sportfreizeiten für Jugendliche mit und Behinderung oder den Verbandsmagazinen zusammen.

2024 hat der Sozialverband VdK Deutschland zusammen mit dem DOSB und dem DBS eine Initiative gestartet, um Barrieren für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung abzubauen und eine bessere Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln zu gewährleisten.¹ Dazu bieten wir Beratungsleistungen und rechtliche Unterstützung für Betroffene an.

Während lange Zeit insbesondere Veranstaltungen und Vereine speziell für Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt standen, damit sich diese wieder sportlich betätigen und gesundhalten, spielt heute die Inklusion, das gemeinsame Sportmachen von Menschen mit und ohne Behinderung eine große Bedeutung. Die gleichberechtigte Teilhabe ist seit 2009 auch als Menschenrecht in der UN-Behindertenkonvention verankert und von Deutschland ratifiziert. In Art. 30 der UN-BRK heißt es unter anderem, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Wir begrüßen, dass die Bayerische Staatsregierung die Bedeutung des Sports für die Gesellschaft mit einem eigenen Gesetz würdigt. Als Sozialverband unterstützen wir Bestrebungen, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu sehen und allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe daran zu ermöglichen. Auch, dass der Inklusion im Sport ein eigener Artikel gewidmet ist, sehen wir positiv. Mit Blick auf die Bedeutung der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung erscheinen uns die nachfolgend genannten Punkte verbesserungswürdig.

¹ VdK-Pressemitteilung (23.08.2024): „Verbesserte Hilfsmittelversorgung für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung“, https://kommunikation.vdk.de/newsletter_web.php?id=630_fENZTM7PWfiTCwrR (abgerufen am 28.08.2025)

In der Gesetzesbegründung heißt es zu Art. 6 Abs. 1, „die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht“. Dieser gesonderte Blick auf Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung irritiert uns. Inklusion im Sport ist ein Menschenrecht und sollte nicht an besondere Leistungen geknüpft werden, ebenso wenig sollten Menschen mit Behinderung als Helden dargestellt werden, die „trotz ihrer Behinderung“ Großartiges leisten.²

Zum Gesetzentwurf

Das Bayerische Sportgesetz hat zum Ziel, erstmalig eine zentrale und ressortübergreifende Regelung zu schaffen. Mit dem Gesetz werden „die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst“. Der VdK Bayern begrüßt, dass bereits in der Problembeschreibung erkannt wurde, dass „sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt“ und hier gegengesteuert werden soll.

Zu Einführung D) Kosten

Im Entwurf heißt es: „Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.“ Wir kritisieren, dass mit dem Entwurf des neuen Gesetzes keine zusätzlichen Finanzmittel eingeplant werden. Die stärkere Beteiligung von sozial benachteiligten und armen Menschen sowie von Menschen mit Behinderung gibt es nicht zum Nulltarif. Wer Menschen mehr beteiligen möchte, muss Mittel einstellen, beispielsweise, um Regelvereine in ihren Bestrebungen mit Projekten zu unterstützen, geschulte Übungsleiterinnen und Übungsleiter auszubilden oder Veranstaltungsorte und Sportgeräte barrierefrei zu gestalten. Ohne zusätzliche Gelder wird ein Großteil der zusätzlichen Aufgaben auf den Schultern von Ehrenamtlichen landen, die in unserer Gesellschaft und insbesondere im Sport schon Enormes leisten.

Zu Art. 3

Mit der Regelung soll der Kinder- und Jugendsport besonders gefördert werden. Dieses Anliegen unterstützen wir ausdrücklich, denn bereits in jungen Jahren kann die Begeisterung für Bewegung und Sport entfacht und dadurch die Gesundheit gestärkt werden.

Zu Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4

Hier heißt es: „Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert (...).“ Neben dem Bezug zum Alter sollten hier der Bezug zu „physisch und kognitiv entwicklungsgerechten“ Angeboten mit aufgenommen werden, da nur das Alter allein nicht ausschlaggebend ist für ein angemessenes Angebot.

² vgl. Übermedien.de (17. September 2024): „Hört auf, Paraspotler als inspirierende ‚Supercrrips‘ abzufeiern!“, <https://uebermedien.de/98424/hoert-auf-paraspotler-als-inspirierende-supercrrips-abzufeiern/> (abgerufen am 25.8.2025)

Zudem wird hier erstmals im Gesetzestext der Schulsport angesprochen. Aus Sicht des VdK fehlt es an einem klaren Bekenntnis zum inklusiven Sportunterricht und der entsprechenden personellen Ausstattung vor allem auch an Regelschulen. Zur Forderung nach einer Inklusion im Schulbereich und der Möglichkeit für alle Kinder gleichermaßen daran teilzuhaben zählt für uns auch der Sportunterricht. Gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung baut Vorurteile schon in jungen Jahren ab bzw. fördert, dass diese gar nicht erst entstehen.

Zu Art. 3 Abs. 5

Neben den genannten wichtigen Institutionen sollten auch Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. der Behindertenhilfe, u.a. Heilpädagogische Tagesstätten (HPTs), in die geforderte regionale Zusammenarbeit und Vernetzung aufgenommen werden.

Zu Art. 4 Abs. 2

Mit der Regelung soll der Freistaat verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung zu fördern. Neben Bildung und Beruf sollte auch die Vereinbarkeit mit der Familie gefördert werden, um Frauen und Männern mit Familien gleichermaßen Zugang zum Leistungssport zu ermöglichen.

Zu Art. 5 Abs. 1

Hierin heißt es: „Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung.“ Hier empfehlen wir anstelle des Begriffs „jedermann“ den Begriff „alle“ einzufügen.

Zu Art. 6 Abs. 1

Mit dieser Regelung soll Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport gefördert werden. Wir fordern, neben dem Sport hier auch explizit reine Bewegungsangebote aufzunehmen, die weniger den Leistungsgedanken im Vordergrund haben.

Zu Art. 6 Abs. 2

Mit dieser Regelung will sich der Freistaat Bayern „durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (...)“ einsetzen. Neben Anreizen braucht es auch gezielte finanzielle und strukturelle Ausstattungen des organisierten Sports, damit dieser sich für alle Menschen weiter öffnet.

Zudem ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht ausreichend und ein falsches Zeichen, wenn Menschen mit Behinderung lediglich „akzeptiert“ werden. Ziel muss es sein, ihnen im Sinne der UN-BRK eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, bei der körperliche und psychische Merkmale im Gedanken der Inklusion in den Hintergrund rücken. Das Bayerische Sportgesetz sollte hier in Anerkennung der UN-BRK, des Bundesteilhabegesetzes und des SGB IX den Begriff der (sozialen) Teilhabe stärker in den Fokus rücken.

Zu Art. 6 Abs. 3

Mit dieser Regelung soll die inklusive Wirkung des Sports gestärkt werden. Neben den genannten Sportwettkämpfen, die größtenteils auf den Leistungsgedanken abzielen, sollten hier auch inklusive Sport- und Bewegungsveranstaltungen von herausragender Bedeutung aufgenommen werden. Ebenso zählen Großveranstaltungen einzelner (Behinderten-)Organisationen wie Special Olympics, Deaflympics oder die Invictus Games dazu – um nur eine Auswahl zu nennen – bei denen die Gemeinschaft und das gemeinsame Sporttreiben vor den reinen Leistungsgedanken rückt. Im Sinne der gelebten Inklusion wäre es wünschenswert, wenn neben den hier und im Gesetz genannten Sportveranstaltungen ausschließlich für Menschen mit Behinderung mehr gemeinsame Sportwettbewerbe bzw. -veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderung gefördert würden.

Zu Art. 7

Mit dieser Regelung soll Wirkung des Sports für die gesellschaftliche Teilhabe anerkannt werden. Neben der reinen Anerkennung sind gezielte finanzielle Förderungen, sowohl des (organisierten) Sports als auch der Menschen, die sich Sport- und Bewegungsangebote nicht leisten können, notwendig. Sozial benachteiligten Menschen fehlt häufig zudem das Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. dem Bildungs- und Teilhabepaket für junge Menschen, viele rufen die ihnen zustehende Förderung nicht ab. Hier braucht es eine direktere Ansprache sowie weniger bürokratische Zugänge zu Unterstützungsangeboten.

Zu Art. 8 Abs. 2

Mit dieser Regelung soll das Ehrenamt im Sport gestärkt werden. Wir plädieren für die folgende Ergänzung, um bislang im Ehrenamt unterrepräsentierten Gruppen zu stärken: „Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Ehrenamt wird durch die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gestärkt.“

Zu Art. 9

Mit dieser Regelung werden Sportanlagen und Bewegungsräume angesprochen. Leider fehlt hier ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit ist aber der zentrale Bestandteil zur Teilhabe insbesondere von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Aber auch anderen gesellschaftlichen Gruppen, wie älteren Menschen oder zeitweise auf Gehhilfen angewiesene Personen, dient der barrierefreie Zugang zu Sportangeboten enorm oder ermöglicht diesen erst. Zur Barrierefreiheit zählt auch die Zugänglichkeit von der eigenen Wohnung bis zum Sportangebot, also neben einem barrierefreien ÖPNV auch entsprechende Fahrmöglichkeiten zu Sportangeboten – insbesondere im ländlichen Raum – zu schaffen. Auch eine verstärkte Sensibilisierung der Kostenträger der Eingliederungshilfe für ihre zentrale Verantwortung in diesem Bereich ist hier wichtig.

Darüber hinaus erhoffen wir uns, dass in den geplanten Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports verbindliche Standards gesetzt werden, die konkrete und spürbare Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion und der Barrierefreiheit umsetzen. Um den Inklusionssport in Bayern nachhaltig zu etablieren und die verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequenter umzusetzen, bedarf es hier noch sehr viel gezielterer Förderung und Unterstützung der Vereine.

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München
Web: by.vdk.de
Telefon: 089 / 2117-266
Telefax: 089 / 2117-210
eMail: sozialpolitik.bayern@vdk.de
Lobbyregisternummer: DEBYLT0147

München, 27.08.2025